

I 63-303.61-81-91

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

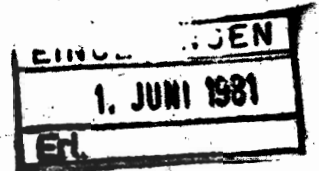
Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

81-91 Schleicher

Datum der Ausgabe:
21. Mai 1981

Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr. 272
Schleicher ASW 15, 15B
sowie geänderte Einzelstücke, z.B. Motorseglerausführungen.



TL - Danilo Fischer

Betrifft:

Lebensdauer des Flugzeugs

Anlaß/Grund:

Möglichkeit der Erhöhung der Gesamtbetriebszeit auf 6000 Stunden.

Maßnahmen und Fristen:

Nach Bekanntgabe dieser LTA sind vor Erreichen von 3000 Flugstunden, jedoch spätestens bis zum 1. August 1981, die Maßnahmen entsprechend den Angaben in der Technischen Mitteilung durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Schleicher Technische Mitteilung ASW 15/15B Nr.20 vom 16. März 1981.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.